

Satzung des Vereins für SozialÖkologische Entwicklung e.V. Berlin

18.11.2017

§1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: Verein für Sozialökologische Entwicklung e.V., er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin (Friedrichshain-Kreuzberg / Lichtenberg).
- (4) Der Verein ist ein nicht wirtschaftlicher, gemeinnütziger Verein.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Anschrift: Postfach Nr. 350553, 10214 Berlin
- (7) Vereins-Register Nr.: VR 31794 B
- (8) Vereins-Steuer ID: 27/680/74593

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Entwicklung von sozialen und ökologischen Lebensverhältnissen sowie die nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, für alle Menschen. Das meint v.a. die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie die Förderung damit verbundener geeigneter Bildung und Erziehung, wie der Fort- und Weiterbildung, nach einem progressiven Begriff und emanzipatorischen Verständnis von Inklusion, wie sie in der Präambel der Vereinsstatuten, der Konzeption, beschrieben werden.
- (2) Dafür arbeitet und fungiert der Verein v.a. als Träger und Unterstützung für soziale und ökologische sowie humanitäre Projekte. Näheres regeln die Geschäftsordnung (GO) und weitere Statuten des Vereins.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Trägerschaft für ein sozialökologisches Patenschaftsgelände, als Projektgelände, soziokulturelle und inklusive Projektfläche, Gartenprojekt (Urban Gardening), Naturerfahrungsraum (NER), Umweltprojekt und nachbarschaftlichen Kiezzgarten in Berlin (Lichtenberg). Der Verein sorgt für die Anleitung der selbstständigen Mitglieder des Gartenprojektes und Teilnehmenden sowie Helfer*innen, die das Gelände ehrenamtlich betreuen und pflegen und führt dort u.a. Bildungs-Veranstaltungen, wie zu Themen des Umwelt- und Naturschutzes durch bzw. lässt diese durchführen. Vgl. Abs 1 und b). Näheres siehe GO. Es handelt sich dabei um das sog. ehemalige Sonnenblumenlabyrinth an der Fischerstraße (Nr. 23), Ecke Zobtener Straße (Nr. 61), in 10317 Berlin. Näheres regeln die Statuten des Projektes vor Ort.
 - b) Kooperation und Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger und freien sowie privaten Trägern, anerkannten Naturschutzverbänden, Nichtregierungsorganisationen (NRO) und anderen gemeinnützigen, trans-, internationalen Verbänden sowie Vereinen der Wohlfahrtspflege und sozialen, wie mildtätigen Einrichtungen, insbesondere der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendhilfe, Inklusion und Menschen mit Behinderung sowie humanitären Verbänden und Gruppen.
- (5) Näheres regeln die GO und die weiteren Statuten des Vereins.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- b) Die anerkannten Zwecke sind: „Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe“ und „Förderung des Umweltschutzes“ (vgl.: FA Kö I, Bln, 10.06.2013 und 17.08.2016).
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur, zweckgebunden, für die satzungsmäßigen Zwecke und Ziele des Vereins verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied oder Privatpersonen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder oder Dritte, Privatpersonen, dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins, siehe §12, keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus aktiven, ordentlichen und passiven, fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder arbeiten aktiv im Verein mit und haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (MV). Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein lediglich ideell und finanziell. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Auch juristische Personen können Mitglied, aber nur Fördermitglied werden. Siehe c).
- b) Ein Mitglied gilt als ordentliches Mitglied solange es nichts anderes erklärt oder dem nichts anderes entgegen steht. Siehe Abs. 5. Näheres regelt die GO.
- c) Förderndes oder passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann dazu mündlich oder schriftlich beim Vorstand, per E-Mail oder auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung (MV) mündlich bekundet werden. Bei der Schriftform genügt dazu ein formloses Schreiben oder eine E-Mail. Die Bekundung auf der MV muß protokolliert werden. Näheres regelt die GO.
- (3) Die Aufnahme neuer Mitglieder prüft und entscheidet der Vorstand vorläufig bis zur nächsten folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung (MV). Natürliche Personen haben dafür ein aktives Interesse vorzuweisen. Die Entscheidung über die ordentliche, unbefristete Mitgliedschaft der/des Antragstellenden bleibt der MV vorbehalten. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs braucht nicht begründet zu werden. Dem neuen Mitglied wird mitgeteilt wenn es aufgenommen wurde, dafür ist die/der Anwärter*in auf Mitgliedschaft nach Möglichkeit persönlich bei einer ordentlichen MV anwesend. Die Mitteilung kann danach mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder schriftlich erfolgen. Näheres regelt die GO.
- (4) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, bei Streichung aus der Mitgliederkartei oder durch den Tod der Person. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder bei deren Auflösung. Die Austrittserklärung kann durch eine schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung beim Vorstand oder bei einer MV erfolgen. Die Erklärung kann auch per E-Mail erfolgen.
- (5) Ordentliche Mitglieder können ihre Mitgliedschaft auf schriftlichen oder mündlichen Antrag an den Vorstand für einen selbstbestimmten Zeitraum, ruhen lassen oder in eine Fördermitgliedschaft umwandeln. Die Mitgliedschaft gilt dann als passiv, d.h. passive Mitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft. Während die Mitgliedschaft ruht, verzichtet das Mitglied auf sein Stimmrecht. Die ruhende bzw. passive Mitgliedschaft kann wiederum auf schriftlichen oder mündlichen sowie fernmündlichen Antrag oder per digitaler Medien verlängert werden. Wird eine ruhende Mitgliedschaft nicht verlängert oder nimmt das Mitglied die Vereinsaktivitäten im Rahmen einer ordentlichen, aktiven Mitgliedschaft nicht wieder auf, kann die Mitgliedschaft durch Streichung aus der Mitgliederkartei, vom Vorstand oder durch den Beschluß einer MV beendet werden.
- (6) a) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, den satzungsgemäßen Zweck des Vereins bzw. die Vereinsziele, kann es auf Antrag, durch Beschluß des Vorstandes oder den Beschluß einer MV aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- b) In der Mitgliederkartei ist ein entsprechender Vermerk zu machen.
- c) Der Beschluß kann vom Vorstand, bei einer Vorstandssitzung oder auf einer MV mit einfacher Mehrheit gefasst werden.
- d) Der Antrag auf Ausschluß ist beim Vorstand oder vor einer MV, mit einer Frist von vier Wochen, schriftlich, begründet, zu stellen. Eilanträge sind davon ausgenommen, sie können bei jeder MV gestellt werden, müssen mündlich oder schriftlich, persönlich gestellt und begründet, sein. Die Begründung muß ins Protokoll aufgenommen werden.
- e) Nach dem Beschluß des Ausschlusses vom Vorstand oder einer MV muß der Ausschluß im Protokoll der nächsten ordentlichen MV oder auf einer außerordentlichen MV festgehalten werden, danach ist die endgültige Streichung aus der Mitgliederkartei vorzunehmen.
- f) Über Wiederaufnahmen bzw. Wiederaufnahmeanträge von einmal ausgeschlossenen Mitgliedern entscheidet die MV, frühestens nach einem Jahr. Zweimal ausgeschlossene Mitglieder bleiben gestrichen.
- (7) Wenn ein ordentliches Mitglied wiederholt, jedoch mindestens dreimal hintereinander an den Mitgliederversammlungen nicht teilgenommen und auch keine Vertretung entsprechend §6 Abs. 6 bevollmächtigt hat, ruht seine Mitgliedschaft. Hierbei gelten die Regelungen in §4 Abs. 5 entsprechend.
- (8) Über die ordentlichen, aktiven und fördernden Mitglieder, sowie ruhende und passive Mitgliedschaften sind vom Verein entsprechende Listen zu führen.
- (9) Es werden keine festen Mitgliedsbeiträge erhoben. Alle Zahlungen von Mitgliedern an den Verein

erfolgen auf freiwilliger Basis, wie Spenden, nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit. Siehe oben und §9 Finanzen. Näheres regeln die GO und eine Finanzordnung (FO) nach §9.

§5 Organe des Vereins und ihre Funktion

(1) Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Buchhaltung, die Kassenprüfung und die Vorstandssitzung sowie ggf. eine Geschäftsleitung (GL), nach § 27 und 30 BGB.

(2) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien zur Erfüllung der Vereinszwecke oder ihre Auflösung beschließen.

(3) a) Vorstand: Der Vorstand - im Sinne des §26 BGB - besteht aus vier ordentlichen Mitgliedern: der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden, der/dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und gleichzeitig Finanzbeauftragten (Kassenwart). Der Vorstand vertritt den Verein, bei allen Geschäften, juristisch, gerichtlich und außergerichtlich, gemeinschaftlich, sowie öffentlich, als repräsentatives Organ des Vereins, solange kein/e andere/n Person/en beauftragt wurden (vgl. GL).

b) Dem Vorstand obliegt die Leitung der laufenden Geschäfte des Vereins, sofern die Mitgliederversammlung (MV) kein anderes Vereinsorgan damit betraut hat (vgl. GL) oder ein Beschluß einer MV Anderes besagt. Der Vorstand ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, sofern eine Entscheidung diese berührt. Weiteres und Näheres regelt die Geschäftsordnung. Siehe §6 Abs. 2.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und beauftragt. Er ist mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit, der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, zu wählen und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Wiederwahlen von Personen sind zulässig. Eine Blockwahl ist zulässig. Für die vorzeitige Abwahl des Vorstandes ist eine absolute Mehrheit, von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, auf einer außerordentlichen oder ordentlichen MV, erforderlich.

(5) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche, aktive Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(6) Die Entscheidungen des Vorstandes sind einvernehmlich, im Konsens und einstimmig zu fällen. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sollen den Mitgliedern mitgeteilt werden. Das kann per E-Mail, postalisch, fernmündlich oder mittels anderer (digitaler) Medien erfolgen. Es soll Protokoll über die Tätigkeiten und die Besprechungen des Vorstands geführt werden. Näheres regelt die GO.

(7) Eilbeschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail, mündlich oder fernmündlich sowie mittels der Nutzung sonstiger digitaler Kommunikationstechnik, Medien - wie Chatprogrammen, SMS o.ä. - gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder vorher ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, per E-Mail, mündlich oder fernmündlich erklären. Weiteres regelt die GO.

(8) Kassenprüfung und Beisitzer*innen: Bei den jährlichen Wahlen, bei einer MV bzw. der JMV sind neben dem Vorstand auch mindestens ein*e bis zwei Kassenprüfer*innen und ein*e bis zwei Beisitzer*innen zu wählen. Eine Blockwahl und die Wiederwahl sind zulässig. Wahlberechtigt sind dabei nur ordentliche Mitglieder die keine Vorstandsmitglieder sind oder die bereits andere Ämter im Verein inne haben. Kann/können kein*e neue*r/n Kassenprüfer*innen gewählt werden, bleibt/bleiben die/der alte Kassenprüfer*innen im Amt, bis eine oder zwei neue gewählt wurde/n. Dazu kann ggf. nach der JMV eine außerordentliche MV anberaumt werden.

(9) Buchhaltung: Mit der Buchhaltung ist der Vorstand beauftragt, wenn kein anderes Mitglied von einer MV dazu bestimmt wurde. Die Buchhaltung kann neben dem Vorstand, der Kassenprüfung und den Beisitzenden gewählt werden. Eine oder mehrere Personen können dazu von einer MV bestimmt werden. Die Person/en dürfen auch dem Vorstand angehören. Sie, die/der Buchhalterin kann gleichzeitig, gemeinsam, mit dem Vorstand und der/dem/den Kassenprüfer*in/nen – im Block – gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Buchhaltung wird bis auf Weiteres von der MV gewählt. Sie bleibt solange im Amt bis eine neue bestimmt wurde. Für eine Neuwahl oder ihre Abwahl ist ebenso die MV zuständig. Eine/ein Buchhalter*in kann das Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung beim Vorstand oder auf einer MV, niederlegen. Eine MV oder außerordentliche MV hat dann eine*n neuen Buchhalter*in zu wählen, wenn kein*e andere*r Buchhalter*in mehr im Amt ist. Kommissarisch kann der Vorstand, bei einer Vorstandssitzung, eine neue*n Buchhalter*in bestimmen, wenn keine Person zur Wahl steht. Lässt sich keine andere Buchhaltung wählen, übernimmt der Vorstand die Buchhaltung. Die Buchhaltung berichtet mindestens einmal jährlich auf der JMV dem Verein über die Bücher und ist gegenüber dem Verein und Vorstand jederzeit über die Buchführung rechenschaft schuldig, vgl. §8 Abs. 2 & 6. Die Buchführung hat vereinsintern transparent zu erfolgen, vgl. §8. D.h. jedes Mitglied kann eine Anfrage bei der Buchhaltung auf Einsichtnahme stellen und soll Einsicht in die Bücher erhalten können. Siehe auch §8 Finanzen, Abs. 6. Näheres regeln GO und FO.

(10) Geschäftsleitung (GL): Der Vorstand oder ein anderes Mitglied kann eine oder mehrere Geschäftsleiter*innen (GLn), für die Leitung der Vereinsgeschäfte, vorschlagen und muß dazu deren einzelne Funktionen schriftlich benennen und begründen. Diese sind dann auf einer ordentlichen MV vorzustellen und zu wählen. Sie müssen, wie alle anderen Vertretenden des Vereins, mit mindestens einer zweidrittel Mehrheit gewählt werden. Die Geschäftsleitung (GL) ist für die Leitung einzelner, bestimmter Vereinsgeschäfte, als Ergänzung des Vorstandes bzw. als Vertretung, d.h. hilfsweise zu diesem zuständig und verantwortlich, wenn sie dafür vom Vorstand beauftragt und von der MV bestimmt und gewählt wurde. Die GL ist neben dem Vorstand sowie anstelle dessen gegenüber der MV, der Öffentlichkeit und Gerichtsbarkeit Rechenschaft schuldig, wenn sie anstelle des Vorstandes gehandelt hat. Sie haftet insbesondere bei Fahrlässigkeit und Vorsatz anstelle des Vorstandes, wenn sie es zu verantworten hat. Näheres regeln die GO und die FO.

(11) Weitere und sonstige Organe und Beauftragte des Vereins: Jedes Mitglied kann Anträge auf weitere und sonstige Vereinsorgane beim Vorstand, der GL oder zu bzw. bei einer MV stellen. Die MV entscheidet letztlich über jedes weitere Organ, wie alle Ämter des Vereins. Näheres regelt die GO.

§6 Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Beschlußfassende Organ des Vereins (V). Sie wird mindestens einmal im Jahr (Jahresmitgliederversammlung – JMV) einberufen.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere: Wahl und Entlastung oder Abberufung des Vorstandes, Wahl und Entlastung der/des Kassenprüfer*innen/Kassenprüfers und von Beisitzer*innen, Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der geprüften Jahresabrechnung. Beschlußfassung über Grundsatzfragen der Vereinsarbeit, Beschlußfassung über die Mitgliedsbeitragsregelung, Endgültige Beschlußfassung über Fragen der Mitgliedschaft, Beschlußfassung über Satzungsänderungen, Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins, Einberufung und Wahl einer Schiedskommission. Weiteres und Näheres regelt die Geschäftsordnung (GO) des Vereins. Änderungsanträge zur Satzung und/oder GO sind dem Vorstand - bis zur nächsten MV - anzumelden und von einer MV zu beschließen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung (MV) hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen, vorgeschlagenen Tagesordnung (TO) durch den Vorstand bzw. ein Vorstandsmitglied, zu erfolgen. Die Einladung kann schriftlich per Post und/oder per E-Mail erfolgen. Ersatzweise bzw. Hilfsweise kann auch ein anderes Mitglied, im Auftrag (i.A.) vom Vorstand für die Einladung, wie für die Geschäftsleitung, bestimmt werden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Die Einladung kann schriftlich, per Post oder E-Mail erfolgen. Die Ladung kann, im außerordentlichen Fall, binnen zehn Tagen erfolgen. Der Vorstand bzw. ein Vorstandsmitglied hat die Ladung vorzunehmen.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens sechs Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist umgehend bekannt zu machen. Die Bekanntmachung kann per Post oder E-Mail erfolgen. Weiteres regelt die GO.

(6) Jedes aktive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, in Vertretung, ausgeübt werden. Die Beauftragung von Nichtmitgliedern ist unzulässig. Die Vertretung ist im Protokoll festzuhalten. Näheres regelt die GO.

(7) a) Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) ist bei der ersten Einladung Beschlußfähig, wenn zwei Drittel der ordentlichen aktiven Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist sie Beschlußfähig, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei der dritten Einladung sind die anwesenden Mitglieder Beschlußfähig.

b) Eine außerordentliche MV ist bei der ersten Ladung mit einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlußfähig und bei der zweiten Ladung sind die anwesenden Mitglieder beschlußfähig..

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung gelten, wenn sie mindestens mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, getroffen wurden. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Passive Mitglieder und Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Alle Abstimmungsverhältnisse, Wahlergebnisse und Enthaltungen werden im Ergebnisprotokoll vermerkt.

(9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn ist ein/eine Protokollant*in zu wählen. Das leitende Vorstandsmitglied kann eine andere/zweite Sitzungsleitung

vorschlagen, die zu wählen ist. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von/von der/dem Versammlungsleiter*in und der/dem Protokollant*in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern innerhalb einer Woche schriftlich, per E-Mail oder postalisch zugestellt, sofern dies gewünscht wird, spätestens jedoch zur nächsten MV vorgelegt. Alle Mitglieder können Korrekturanmerkungen vornehmen und um Korrekturen bitten, diese sind dem Vorstand schriftlich, per Post oder E-Mail mitzuteilen. Über Korrekturen am Protokoll beschließt der Vorstand. Die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Original hat der Vorstand den Mitgliedern jederzeit zu gewährleisten. Für die sichere Verwahrung der Originale von Protokollen und sonstigen Dokumenten ist der Vorstand verantwortlich. Sicherheitskopien aller Vereinsdokumente hat ebenso der Vorstand zu verwalten. Weiteres regelt die GO. (10) Die MV beschließt die Regeln und Inhalte der GO und FO sowie der Wahlordnung (WO) innerhalb der GO.

§7 Schiedskommission

- (1) Bei unüberwindlichen Zerwürfnissen innerhalb der Vereinsarbeit hat sich auf Anregung des Vorstandes oder auf Verlangen der Mitgliederversammlung, zur Wahrung des öffentlichen Friedens, sowie zur Vorbeugung von Problemen, eine externe Schiedskommission zu bilden, die vor einem gerichtlichen Klageverfahren, o.ä. Juristischen Verfahren, mit der Schlichtung des Streitfalls intern zu beauftragen ist.
- (2) Die Schiedskommission wird von der Mitgliederversammlung in gesonderten Wahlgängen beauftragt und gewählt. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Dies kann auf jeder ordentlichen und außerordentlichen MV stattfinden.

§8 Finanzen

- (1) Von einer MV werden aus den anwesenden ordentlichen Mitgliedern, eine Person als Finanzbeauftragte*r, eine als Buchhalter*in und zwei, mindestens jedoch ein*e, Kassenprüfer*innen und Beisitzer*innen bestimmt, gewählt. Die/der Kassenprüfer*innen sowie Beisitzer*in dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben solange im Amt bis auf einer MV das Amt neu bestimmt wird.
- (2) Die/der Buchhalter*in unterstützt den Vorstand dabei die Bücher des Vereins zu führen und wacht über deren Ordnung. Sie/er hat sich nach der GO und FO zu richten. Näheres regelt die FO.
- (3) Es werden keine festen Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliedschaft ist prinzipiell beitragsfrei. Spenden und Mitgliedsbeiträge für die Unterstützung der Zwecke und Ziele sind erwünscht aber nicht obligatorisch. Sozial Benachteiligte sollen damit im Vereinsleben gefördert werden. Es wird ferner erwartet die gemeinsamen Zwecke, sowie ideellen Ziele, siehe §2 Vereinszweck, des Vereins zu teilen, zu verfolgen und mit daran zu arbeiten sie zu erfüllen. Näheres siehe §4 Mitglieder.
- (5) Der Verein arbeitet nicht wirtschaftlich, für keine wirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich uneigennützig und gemeinwohlorientiert, d.h. gemeinnützig. Alles Vermögen des Vereins wird ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, wie den Vereinszweck verwendet. Der Verein wird insbesondere keine Waren - im wirtschaftlichen Sinne - erzeugen und verkaufen, damit Handel treiben oder Geld verleihen.
- (6) Die Buchhaltung ist für den Verein offen zu führen. Die Bücher sollen, auf Anfrage und nach Termin, durch alle Mitglieder einsehbar sein können. Die finanzbeauftragte Person, Buchhaltung und der Vorstand sowie die Kassenprüfung und Beisitzer*innen sind gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaft, über die Finanzen, schuldig. Die Bücher des Vereins sind nach den gesetzlichen Vorgaben zu behandeln und zu verwalten, das gilt insbesondere für das sichere Aufbewahren der steuerlich notwendigen Unterlagen über zehn Jahre. Weiteres siehe §9 Finanzen, Abs. 3, nach Abs. 2, GO und FO.
- (7) Notwendige Auslagen, die dem Vorstand und jedem anderen Mitglied bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit entstehen, sind – wie Unkostenerstattungen und Aufwandsentschädigungen, nach Nachweis bei der/dem Finanzbeauftragten - zu erstatten. Ggf. kann ein Prüfantrag, durch jedes Vereinsmitglied, bei der Kassenprüfung gestellt werden. Auf besonderen Antrag beim Vorstand und der/dem Finanzbeauftragten kann der Verein, nach Prüfung, für ein Mitglied in Vorlage gehen, wenn die Mittel nur für die Erfüllung der Vereinszwecke und Ziele, Zweckgebunden, verwendet werden. Weiteres regeln die GO und FO.

§9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur entsprechend der Abstimmungsregelung nach §6, Abs. 6, 7 und 8 beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen an eine Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke, zur Förderung der Bildung, Jugendhilfe, Wissenschaft und Forschung oder des Umwelt- und Naturschutzes, im Sinne des Zweckes des Vereins für Sozialökologische Entwicklung e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Über die/den Empfänger*innen des Vermögens entscheidet, sofern möglich, die Mitgliederversammlung (MV), vgl. § 6. Dabei sind insbesondere soziale Einrichtungen, caritative, paritätische Vereinigungen und Wohlfahrtsverbände, sowie Hilfsorganisationen und sog. Non-Profit Organisationen, wie Nichtregierungsorganisationen (NGO), wie andere gemeinnützige Vereine in Betracht zu ziehen und humanitäre Verbände zu bevorzugen.

(3) Der Vorstand und jedes andere Mitglied kann ein sog. „Vereins-Testament“ entwerfen, indem es/er eine Gruppe, Organisation o.ä. nennt, die durch das Vermögen als erste zu begünstigen sein soll. Das „Testament“ muß auf einer MV beschlossen werden. Jedes andere Mitglied kann Vorschläge dazu einreichen und einen Antrag bei einer MV zur Abstimmung stellen. Näheres regelt die GO.

§10 Abteilungen und Projekte des Vereins

(1) a) Über die Gründung, Bildung und Zusammensetzung sowie Auflösung von Abteilungen (A) und Projekten (P), wie von Arbeitsgruppen (AG), entscheidet die MV. Weiteres regelt die GO.

b) Abteilungen und Projekte des Vereins sind den Zwecken und Zielen des Vereins verpflichtet.

(2) Für die Gründung einer Abteilung oder eines Projekts des Vereins bedarf es einer ausreichenden Anzahl von Mitgliedern, d.h. einer festen Gruppe. Mindestens drei Personen können Teil einer Abteilung sein. Ein Projekt bedarf ebenso einer Mindestanzahl von drei Mitgliedern.

(3) Teil einer A oder eines P des Vereins kann jedes Mitglied, jedes ordentliche, aktive und passive sowie Fördermitglied werden.

(4) Aus den A und P, wie den AG, berichten - mindestens einmal jährlich auf der JMV - Delegierte über ihre Vorgänge und Geschäfte sowie besondere Vorkommnisse. Delegierte können ordentliche Vereinsmitglieder oder passive Mitglieder sein. Sie müssen natürliche Personen sein. Näheres regelt die GO.

§11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung gilt mit der Annahme und Verabschiedung durch die MV als angenommen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, nach § 71 BGB, sofern dem nichts anderes entgegensteht.

Berlin, den 18.11.2017